

Geplante Änderungen beim Gründungszuschuss

Aufgrund der Sparvorgaben zur Sanierung des Bundeshaushaltes hat die Bundesarbeitsministerin einen Gesetzentwurf vorgelegt, der drastische Einschränkungen beim Gründungszuschuss vorsieht.

Zum derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens:

Der Gesetzentwurf wurde im Juli in 1. Lesung im Bundestag behandelt und in den zuständigen Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen. Dort fand am 5. September eine öffentliche Anhörung statt. Die abschließenden Beratungen im Ausschuss sollen am 21.09.2011 stattfinden, so dass die zweite und dritte Lesung am 23.09.2011 vollzogen werden kann. Das Bundesarbeitsministerium rechnet mit einer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 31.10.2011, so dass das Gesetz voraussichtlich am 1.11.2011 in Kraft tritt.

Von dem „Reform“-vorhaben zur Änderung der Gründungsförderung, das nun im Eiltempo durchgepusht werden soll, damit die Haushaltsersparnis noch in 2011 wirksam wird, sind alle Arbeitslosen betroffen, die als Ausweg aus der Arbeitslosigkeit eine Existenzgründung wagen wollen.

Was genau ist geplant?

Die Reform heißt (verkürzt): verschärfte Zugangsvoraussetzungen und weniger Geld.

(1) Die gravierendste Änderung ist die **Abschaffung des Rechtsanspruchs** auf den Gründungszuschuss. Nach bisher geltendem Recht hatte ein arbeitsloser Gründer einen Rechtsanspruch auf die Förderung durch die Agentur für Arbeit, sofern er die formalen Voraussetzungen erfüllt hat.

Nach der geplanten neuen Regelung wird der Gründungszuschuss eine **Ermessensleistung**. D.h. die Agentur für Arbeit zahlt freiwillig, wenn sie nach ihrem Ermessen das jeweilige Existenzgründungsvorhaben für förderwürdig hält. Da im Gesetz keinerlei Kriterien vorgegeben sind, entscheidet der jeweilige Berater in der Agentur für Arbeit über die Gewährung oder Ablehnung.

Das bedeutet für alle Antragsteller künftig völlige Planungsunsicherheit, weil man nicht weiss,

- ob die jeweilige Agentur für Arbeit noch freie Mittel hat,
- ob es eine hauseigene interne Anweisung gibt, wie zu entscheiden ist,
- ob dem zuständigen Berater der Businessplan förderwürdig erscheint.

(2) Die zweite wesentliche Änderung ist die Verkürzung der Planungszeit für die Gründung. Bislang muss der Antragsteller zum Zeitpunkt der Existenzgründung noch **mindestens 90 Tage** Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben. Die zukünftige Regelung sieht **mindestens 150 Tage** vor.

Das bedeutet, dass - bei einem i.d.R. vorliegenden Anspruch von 360 Tagen – zwischen Eintritt der Arbeitslosigkeit und Gründung maximal 7 Monate Planungsphase liegen können.

(3) Die dritte massive Verschlechterung ist die Höhe der Förderung. Nach bisher geltender Förderregelung erhielten Gründer/innen **9 Monate** lang einen Gründungszuschuss in Höhe des bisher bezogenen Arbeitslosengeld I zuzüglich 300 EURO für die Sozialversicherung. Demnächst wird der Förderzeitraum **auf 6 Monate verkürzt**.

Die zweite Phase der Förderung, in der monatlich nur noch 300 EURO für die Sozialversicherung gezahlt werden und die nur auf erneuten Antrag gewährt wird, wird von 6 Monaten auf 9 Monate verlängert.

Die Regularien zur Antragstellung bleiben gleich.

Noch Fragen? Rufen Sie an: Irene Kuron, OPUS 1 GmbH, Tel. 0228 – 914 88 44

Rechenbeispiel zum Gründungszuschuss

Arbeitslosengeld I in Höhe von 1.300 € pro Monat

bisherige Regelung:	pro Monat	insgesamt	worst case
9 Monate ab Gründung	1.300 €	11.700 €	
Zuschuss Krankenkasse	300 €	2.700 €	
		14.400 €	14.400 €
Verlängerung (Ermessen) für weitere 6 Monate			
Zuschuss Krankenkasse	300 €	1.800 €	0 €
maximale Gesamtförderung		16.200 €	14.400 €

neue Regelung: (Ermessen !!!)	pro Monat	insgesamt	worst case
6 Monate ab Gründung	1.300 €	7.800 €	
Zuschuss Krankenkasse	300 €	1.800 €	
		9.600 €	0 €
Verlängerung für weitere 9 Monate			
Zuschuss Krankenkasse	300 €	2.700 €	0 €
maximale Gesamtförderung		12.300 €	0 €

Rechenbeispiel zum Gründungszuschuss

Arbeitslosengeld I in Höhe von 1.800 € pro Monat

bisherige Regelung:	pro Monat	insgesamt	worst case
9 Monate ab Gründung	1.800 €	16.200 €	
Zuschuss Krankenkasse	300 €	2.700 €	
		18.900 €	18.900 €
Verlängerung (Ermessen) für weitere 6 Monate			
Zuschuss Krankenkasse	300 €	1.800 €	0 €
maximale Gesamtförderung		20.700 €	18.900 €

neue Regelung: (Ermessen !!!)	pro Monat	insgesamt	worst case
6 Monate ab Gründung	1.800 €	10.800 €	
Zuschuss Krankenkasse	300 €	1.800 €	
		12.600 €	0 €
Verlängerung für weitere 9 Monate			
Zuschuss Krankenkasse	300 €	2.700 €	0 €
maximale Gesamtförderung		15.300 €	0 €